

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen vom 24. Februar 2021**

- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Inhalt der Beurteilungen und Beurteilungsverfahren
zum 1. April 2021
- **ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**
hier: Anteilsmäßige Zuteilung von Arbeitszeit
zum 1. Mai 2021
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderung für Arbeitgeber gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) und f) und Absatz 2 GrO
zum 1. März 2021
- **ABD Teil D, 8. (Regelungen über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Aufnahme der dual Studierenden
zum 1. August 2020

ABD Teil B, 4.1.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Inhalt der Beurteilungen und Beurteilungsverfahren

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1. Anlage D

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Anlage D Abschnitt A Punkt 2.2.1 wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift „Beurteilung der fachlichen Leistung“ wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern aufgrund behördlicher Anordnung oder außergewöhnlicher Ereignisse Unterricht zeitweilig nicht oder nur eingeschränkt in Präsenzform stattfindet, so sind die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen einschließlich der an der jeweiligen Schule gegebenen Rahmenbedingungen und technischen Möglichkeiten bei der Beurteilung der fachlichen Leistung zu berücksichtigen.“

2. Anlage D Abschnitt A Punkt 4.1.2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text von „Unterrichtsbesuche sollen bis ... in verschiedenen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern erfolgen.“ wird Buchstabe a).

Nach dem Satz „Bei Grund- und Mittelschulen ...“ wird folgender Absatz angefügt:

„Die bzw. der Beurteilende kann die Anzahl der der Beurteilung zugrunde liegenden Unterrichtsbesuche reduzieren, wenn im Laufe des letzten oder vorletzten Jahres des Beurteilungszeitraums während eines oder mehrerer Zeitabschnitte von jeweils mindestens zwei Monaten aufgrund behördlicher Anordnung oder außergewöhnlicher Ereignisse Unterricht nicht oder nur eingeschränkt in Präsenzform stattfindet.“

b) Der bisherige Text „Unterrichtsbesuche finden im Allgemeinen ... (z.B. nach Erkrankungen der Lehrkraft).“ wird Buchstabe b).

Nach dem Satz „Unterrichtsbesuche finden im Allgemeinen ...“ werden folgende Sätze eingefügt:

„Der/Die Beurteilende benennt der Lehrkraft mindestens zwei Wochen vorher einen einmonatigen Zeitraum, in dem ein oder mehrere Unterrichtsbesuche durchgeführt werden. Der Tag des Unterrichtsbesuchs wird nicht genannt.“

c) Der bisherige Text „Die erfolgten Unterrichtsbesuche ... ist zu dokumentieren“ wird Buchstabe c).

Der Satz „Der wesentliche Gesprächsinhalt ist zu dokumentieren.“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der wesentliche Gesprächsinhalt ist von dem/der Beurteilenden zu dokumentieren. Der Lehrkraft ist eine Kopie der Dokumentation auszuhändigen. Der Erhalt der Dokumentation ist von der Lehrkraft durch Unterschrift zu bestätigen.“

d) Es wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„Das Fehlen von einem, mehreren oder allen Unterrichtsbesuchen darf weder dazu führen, dass eine Beurteilung nicht oder verspätet erstellt wird, noch darf es sich negativ auf die Bewertung auswirken. Punkt 4.2.1 e) bleibt unberührt.“

3. Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nach Punkt 4.1.2 wird folgender neuer Punkt 4.1.3 eingefügt:

„Sofern Unterricht aufgrund behördlicher Anordnung oder außergewöhnlicher Ereignisse nicht oder nur eingeschränkt in Präsenzform stattfindet oder sofern die Anwesenheit zusätzlicher Personen im Präsenzunterricht aufgrund von Hygienevorgaben nicht zulässig ist, können bei der Beurteilung an der Stelle von Unterrichtsbesuchen Beobachtungen herangezogen werden, die wie folgt gewonnen werden können:

- Die Lehrkraft erläutert Planung und Gestaltung einzelner Unterrichtseinheiten. Sie präsentiert und erläutert Vorlagen und Dokumentationen, z. B. didaktische oder methodische Konzepte, digitale Unterrichtsmaterialien (bei Bedarf auch telefonisch oder per Videokonferenz).
- Der/Die Beurteilende schaltet sich unter Einhaltung der Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes nach Vorankündigung bei digitalen Unterrichtsformen (z. B. synchroner Distanzunterricht per Videokonferenz, Wechselunterricht) zu.
- Die Lehrkraft legt Nachweise bezüglich der Organisation und Durchführung des häuslichen Arbeitens der Schülerinnen und Schüler sowie der Kommunikation mit ihnen während der Phasen des Distanzunterrichts vor. Nachweise sind zum Beispiel Unterrichtsmaterialien für das häusliche Lernen, Arbeitspläne für Schülerinnen und Schüler, Rückmeldungen zum häuslichen Arbeiten, Angaben und Vermerke über Kommunikation und ggf. Kontaktversuche mit Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten.

Der/Die Beurteilende darf die in den verwendeten digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen verarbeiteten Daten der Lehrkraft nur in deren Gegenwart und über deren Nutzerzugang einsehen.“

b) Der bisherige Punkt 4.1.3 wird Punkt 4.1.4 usw.

4. Anlage D Abschnitt A Punkt 4.2.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Punkt 4.2.1 Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„Wird eine Beurteilung aus Gründen, die die Lehrkraft nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach dem Ende des Beurteilungszeitraums nach Buchstabe b) erstellt (verspätete Beurteilung), so ist die arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkraft so zu stellen, als wäre die Beurteilung rechtzeitig erfolgt.

Hätte aufgrund des in der verspäteten Beurteilung erreichten Beurteilungsprädikats zwischenzeitlich ein Stufenaufstieg, eine Verleihung einer höheren Berufsbezeichnung oder ein Bewährungsaufstieg stattfinden müssen, so sind diese unverzüglich nachzuholen. Eine rückwirkende Vornahme erfolgt nicht. Eine sich aus der Verzögerung ergebende Differenz in der Vergütung ist nachzuzahlen, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Stufenlaufzeit, Wartezeit für die Verleihung der nächsthöheren Berufsbezeichnung und Bewährungszeit laufen ab dem Zeitpunkt, der sich bei rechtzeitiger Erstellung der Beurteilung ergeben hätte.

Der Beurteilungsturnus gemäß Teil B, 4.3. bleibt unberührt. Mit der verspäteten Beurteilung beginnt daher ein neuer, verkürzter Beurteilungszeitraum. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für verspätete Beurteilungen, die vor dem 01.04.2021 erfolgt sind.“

b) Punkt 4.2.1 Buchstabe d) wird Buchstabe g).

c) Es wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„Wenn der/die Beurteilende drei Monate vor Ende des Beurteilungszeitraums noch keine Unterrichtsbesuche durchgeführt hat, ist der Beurteilungszeitraum auf Antrag der arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkraft um bis zu einem Jahr zu verlängern. Bei der daraufhin erfolgenden Beurteilung handelt es sich um eine verspätete Beurteilung im Sinne des Buchstaben d).“

d) Es wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„Bei Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schulwerks werden die Folgen unterbliebener Unterrichtsbesuche und verspäteter Beurteilungen durch den Dienstherrn geregelt.“

4. Anlage D Abschnitt B Punkt 2.1.1 wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift „Beurteilung der fachlichen Leistung“ wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern aufgrund behördlicher Anordnung oder außergewöhnlicher Ereignisse Unterricht zeitweilig nicht oder nur eingeschränkt in Präsenzform stattfindet, so sind die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen einschließlich der an der jeweiligen Schule gegebenen Rahmenbedingungen und technischen Möglichkeiten bei der Beurteilung der fachlichen Leistung zu berücksichtigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

**ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal
in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Anteilsmäßige Zuteilung von Arbeitszeit**

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil C, 7.**

Das ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

1Die im Rahmen billigen Ermessens nach Satz 2 durch die Leitung vorzunehmende anteilmäßige Zuteilung von Arbeitszeit für mittelbare Tätigkeit trägt auch der Belastungssituation unmittelbarer Tätigkeit für ältere Beschäftigte Rechnung. 2Dies gilt auch für schwerbehinderte und gesundheitlich eingeschränkte Beschäftigte, soweit die Schwerbehinderung oder die gesundheitliche Einschränkung zu einer besonderen Belastung führt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

ABD Teil D, 8.
**(Regelung über eine ergänzende Leistung
an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderung für Arbeitgeber gemäß Artikel 2 Absatz 1
Buchstaben e) und f) und Absatz 2 GrO

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz zu den Absätzen 4 bis 6 wird wie folgt geändert:

1. Der bestehende Satz wird Ziffer 1.
2. Es wird folgende Ziffer 2. angefügt:

„12. Arbeitgeber gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) und Absatz 2 GrO können anstelle der Leistung nach Absätzen 4 bis 6 die Leistungen nach Absätze 1 bis 3 gewähren, wenn sie – belegt durch einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung in entsprechender Anwendung von § 27a Absatz 2 Nr. 1 MAVO – nur so ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen erfüllen können. 2Soweit eine Mitarbeitervertretung gebildet ist, bedarf dies einer Dienstvereinbarung. 3In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist der Nachweis in einer Mitarbeiterversammlung abzugeben. 4Kann eine Mitarbeiterversammlung nicht stattfinden, sind die Beschäftigten in Textform zu informieren.“

Artikel 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung
an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Aufnahme der dual Studierenden

Artikel 1
Änderung des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt neu geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Auszubildende“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden nach den Worten „nach Teil E, 2.“ die Worte „sowie für dual Studierende nach Teil E, 4.“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ ein Komma und die Worte „Praktikantinnen und Praktikanten sowie dual Studierende“ eingefügt.
- b) In Absatz 3b) werden in Satz 1 nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ ein Komma und die Worte „bei Praktikantinnen und Praktikanten das Praktikumsentgelt und bei dual Studierenden das Studienentgelt“ eingefügt.
- c) In Absatz 3b) werden in Satz 2 nach dem Wort „Auszubildende“ ein Komma und die Worte „Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 und Absatz 5 werden die Worte „sowie 4 bis 7“ durch die Worte „sowie 5 bis 7“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildende“ ein Komma und die Worte „Praktikantinnen und Praktikanten sowie dual Studierende“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ die Worte „bzw. das Praktikumsentgelt bzw. das Studienentgelt“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ ein Komma und die Worte „Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende“ eingefügt.

d) In Absatz 3 und Absatz 4 werden die Worte „sowie 4 bis 7“ durch die Worte „sowie 5 bis 7“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ ein Komma und die Worte „Praktikumsentgelt, Studienentgelt“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Absatz 1 gilt für Auszubildende nach Teil E, 1., Praktikantinnen und Praktikanten nach Teil E, 2., dual Studierende nach Teil E, 4. sowie für die in § 1 Absatz 4 genannten Beschäftigten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft.